

Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfeverordnung – Corona-JugVO M-V)

Vom 9. Mai 2020

In der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-JugVO M-V (2. Corona-JugVO ÄndVO M-V)

Vom 28. Mai 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderung der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2020 (GVOBl. M-V, S. 326) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

§ 1

Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch dürfen mit Ausnahme der Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 vorgehalten und genutzt werden.

(2) Durch den Anbieter der Angebote und Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch eine geeignete Anzahl teilnehmender Personen im Verhältnis zur Größe der Räumlichkeiten die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern grundsätzlich gewährleistet werden kann. Soweit Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen vorgehalten werden, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden.

(3) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen durch eine angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten. Die betreuende Person hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Anbieter der Angebote und Maßnahmen für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 richten sich Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(5) Für Einrichtungen, in denen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Beherbergung durchgeführt werden, gilt ergänzend § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVObI. M-V 2020, S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.

Schwerin, den 28. Mai 2020

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

gez. Stefanie Drese

Erläuterung

Die Änderung in Absatz 1 ermöglicht das schrittweise Wiedervorhalten von Angeboten und Maßnahmen der Familienbildung und der Familienfreizeit und Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie deren Nutzung durch junge Menschen und Familien in Ergänzung zu solchen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Die Ergänzung der Vorschrift bezweckt, dass gemeinnützige Einrichtungen, die Einzel- und Gruppenangebote für Eltern und ihre Kinder oder für werdende Eltern vorhalten und der Stärkung der Erziehungskompetenz und der gesundheitlichen Prävention zur Verhinderung von Erziehungsmängeln oder Kindeswohlgefährdungen dienen, unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 wieder durchgeführt werden. Zu nennen sind insbesondere Einrichtungen der Frühen Hilfen, Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren sowie Mehrgenerationshäuser. Derartige Maßnahmen dürfen somit in Familienbildungsstätten und weiteren geeigneten Einrichtungen, die niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Familienbildung vorhalten und deren Betrieb aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie untersagt oder eingeschränkt war bzw. ist, angeboten werden.

Der Wegfall von Angeboten und Maßnahmen in Einrichtungen der Familienbildung, der Frühen Hilfen und der Familienbegleitung aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie hat zur Folge, dass viele Eltern die Versorgung ihrer Kinder ohne Unterstützung sicherstellen müssen, auch dann, wenn sie erwerbstätig sind. In Familien, in denen die Erziehungssituation ohnehin angespannt ist, kann es somit zu einer erheblichen Zunahme von Belastungsfaktoren und Konflikten kommen. Dem soll mit gezielten niedrigschwelligen Angeboten der genannten Einrichtungen entgegengewirkt werden.

Die Absätze 2 bis 5 regeln weiterhin konkrete Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Umsetzung der Angebote und Maßnahmen – einschließlich Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche oder für Familien – einerseits sowie für die konkreten Einrichtungen andererseits. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen der weiteren schrittweisen Öffnung der in Absatz 1 genannten Leistungen. Diese können nun unabhängig von einer maximalen Personenzahl durchgeführt werden, wenn die Größe der Räumlichkeiten abhängig von der Personenzahl einen Mindestabstand der Personen untereinander von 1,5 Metern ermöglicht. Der Anbieter der Leistung hat zu gewährleisten, dass die jeweiligen Angebote durch geeignete Personen betreut werden. Die Zahl der betreuenden Personen ist so wählen, dass eine hinreichende Überwachung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstandes bei der Durchführung der Angebote sichergestellt werden kann.

Absatz 5 stellt weiterhin klar, dass die Interessenlagen der Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung denen im Bereich Beherbergung ähnlich gelagert sind. § 4 der Corona-Übergangs-LVO, einschließlich der dort geregelten Auflagen, sind daher weiterhin maßgeblich. Aufgrund identischer Interessenlage gilt dies mit der Änderung nun gleichermaßen für Einrichtungen der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII.

Die 2. Änderungsverordnung der Corona-JugVO tritt am 2. Juni 2020 in Kraft.